

Presseerklärung

25. Januar 2018

Kein Schmerzensgeld für Influenza-Impfung!

Arbeitgeber haftet nicht für Impfschäden

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Ein Arbeitgeber ist seinen Mitarbeitern gegenüber nicht für Nebenwirkungen einer Grippeimpfung verantwortlich, die der Betriebsarzt durchgeführt hat. „Nach einer neuen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 21.12.2017, Az.: 8 AZR 853/16) gilt das selbst dann, wenn der Arbeitgeber die Belegschaft von sich aus zur Durchführung einer Grippeimpfung aufgefordert hat“, erklärt der Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons aus Duisburg.

In dem Urteilsfall hatte ein Herzzentrum seine Mitarbeiter dazu aufgerufen, an einer Gripeschutzimpfung teilzunehmen. Der Arbeitgeber übernahm auch die Kosten der Impfung. Nachdem die freiberuflich für den Arbeitgeber tätige Betriebsärztin die Grippeimpfung in der Mittagspause durchgeführt hatte, spürte eine Mitarbeiterin aus der Controlling-Abteilung des Herzzentrums in der Folge heftige Nackenschmerzen. Weil diese nicht wieder weggingen, verklagte sie ihren Arbeitgeber auf Schadensersatz und Schmerzensgeld. Begründung: Die Nackenschmerzen seien eine übliche Nebenwirkung der Impfung. Wäre sie hierüber rechtzeitig aufgeklärt worden, hätte sie die Impfung nicht durchführen lassen. Die unterlassene Aufklärung der Betriebsärztin müsse sich der Arbeitgeber als eigenes Versäumnis zurechnen lassen.

Doch das Bundesarbeitsgericht hat die Klage genauso wie die Vorinstanzen abgewiesen. Das Herzzentrum als Arbeitgeber hafte der Mitarbeiterin nicht für den von dieser behaupteten Impfschaden, da es keine Pflichten gegenüber der Mitarbeiterin verletzt habe. Der Grund: Zwischen der Mitarbeiterin und dem Arbeitgeber ist kein Behandlungsvertrag zustande gekommen, aus dem er zur Aufklärung verpflichtet gewesen wäre. Der Arbeitgeber war vorliegend auch nicht aufgrund des zwischen ihm und der Angestellten bestehenden Arbeitsverhältnisses verpflichtet, diese über mögliche Risiken der Impfung aufzuklären. Deshalb musste er sich auch einen etwaigen Verstoß der Ärztin gegen die Aufklärungspflicht nicht zurechnen lassen.

„Die Angestellte hat also die falsche Partei verklagt“, stellt Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons fest. „Vorausgesetzt, die Gesundheitsbeeinträchtigung ist auf die Impfung zurückzuführen und die Betriebsärztin hat eine dahingehende Aufklärungspflicht verletzt, hätte die Mitarbeiterin sie und nicht ihren Arbeitgeber verklagen müssen“, so Rechtsanwalt und Notar Schons.

Fachanwälte für Arbeitsrecht (und für 22 weitere Rechtsgebiete) sowie Rechtsanwälte mit besonderen Schwerpunktgebieten aus dem Kammerbezirk

Düsseldorf finden Sie im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de,
Stichwort: „Anwaltssuche“.

Düsseldorf, den 25.01.2018 – Text zu ca. 3.369 Zeichen.

Ansprechpartner für Rückfragen und nähere Informationen:

Rechtsanwalt Thiemo Jeck, Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf,
Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211/4950220, Fax: 0211/4950228, E-Mail:
info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vertritt alle aktuell 12.587 Rechtsanwältinnen und
Rechtsanwälte aus dem Oberlandesgerichts-Bezirk Düsseldorf. Dieser umfasst die Landgerichts-
Bezirke Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal.